

## CHECKLISTE

Pflichten nach dem  
Verpackungsgesetz (1 von 3)

- Bin ich überhaupt verpflichtet?**
- Welche Pflichten bestehen im Einzelnen?
- Wie geht es weiter?

## Wer ist verpflichtet?

**Hersteller bzw. Erstinverkehrbringer** systembeteiligungs-  
pflichtiger Verpackungen ist derjenige,

- + der erstmals
- + gewerbsmäßig
- + in Deutschland
- + eine mit Ware befüllte Verpackung in Verkehr bringt,
- + die typischerweise beim privaten Endverbraucher\* als Abfall anfällt.



\* Zu den privaten Endverbrauchern zählen private Haushalte und wegen der Art oder Menge der dort anfallenden Verpackungsabfälle auch die sogenannten vergleichbaren Anfallstellen wie beispielsweise Gastronomiebetriebe, Beherbergungsbetriebe, Bäckereien, Großküchen und Kantinen.



Das **Verpackungsgesetz betrifft also nicht den Hersteller von leeren Verpackungen, sondern denjenigen, der eine Verpackung erstmalig mit Ware befüllt.** In der Regel ist dies der Hersteller, der das Produkt produziert.

Unter den Herstellerbegriff fallen, **abhängig** von bestimmten **Fallkonstellationen**, ggf. auch:

- **Handelsunternehmen**, sofern sie Eigenmarken vertreiben, die Verpackung von einem Dritten in ihrem Auftrag befüllt wird und diese ausschließlich mit dem Namen und/oder der Marke des Handelsunternehmens gekennzeichnet ist.
- **Unternehmen**, die im Auftrag eines anderen Unternehmens eine Verpackung mit Ware befüllen und diese ausschließlich mit dem Namen und/oder der Marke des beauftragten Unternehmens (**Lohnhersteller bzw. -abfüller**) gekennzeichnet ist. Befindet sich auf der Verpackung der Name des Lohnherstellers mit dem Zusatz „hergestellt für [Name/Marke des Handelsunternehmens]“, so ist dieser Lohnhersteller der Erstinverkehrbringer und damit verpflichtet.
- **Importeure** verpackter Waren, wenn sie die rechtliche Verantwortung der Waren beim Grenzübergang tragen.
- **Online- oder Versandhändler**, welche z. B. eine Versandverpackung erstmalig mit Ware befüllen.

## Zur Prüfung der Pflichten können zwei Hilfestellungen genutzt werden:

### 1. Wer ist verpflichtet? Prüfung mit dem digitalen Schnell-Check:

[www.verpackungsregister.org/information-orientierung/  
themenpakete/check-bin-ich-verpflichtet/schnell-check](http://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/themenpakete/check-bin-ich-verpflichtet/schnell-check)

Handeln Sie gewerbsmäßig?  
[Was heißt das?](#)

Ja Nein

Haben Sie diese Verpackung erstmals mit Ware befüllt?  
[Was heißt das?](#)

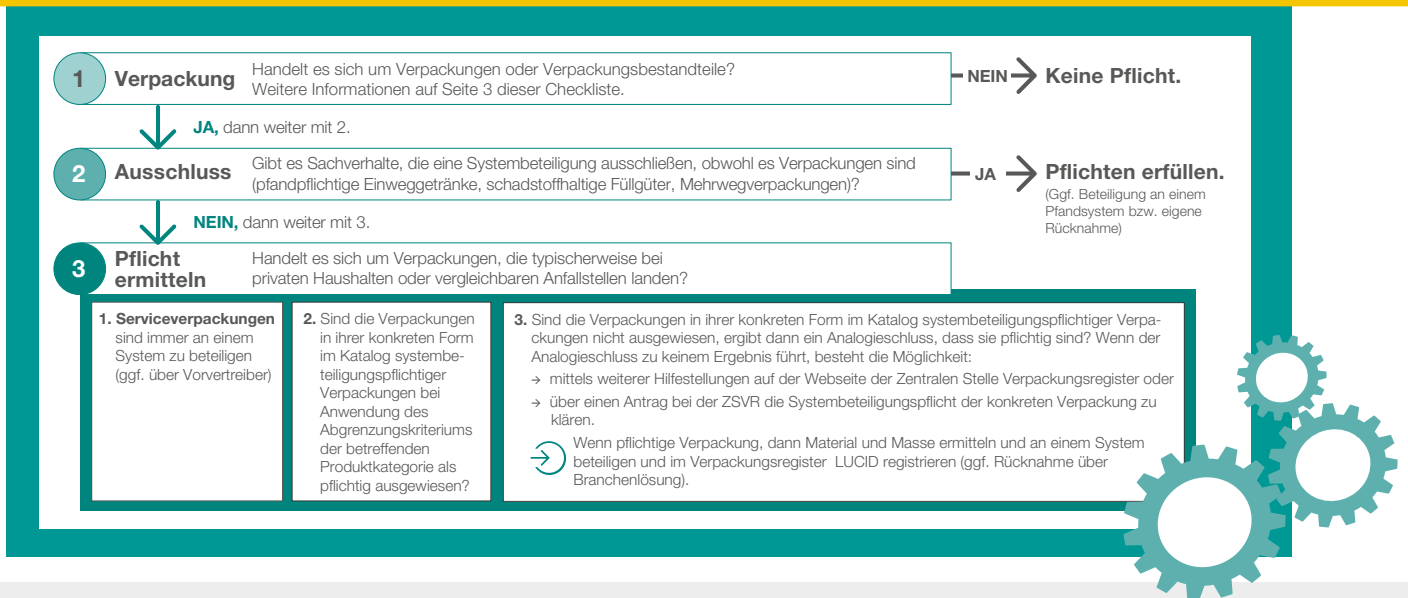
Ja Nein

**Bin ich betroffen:** Mit dem digitalen Schnell-Check können Sie schnell klären, ob Sie nach dem Verpackungsgesetz registrierungs- und systembeteiligungspflichtig sind. Fragen und Antworten geben Ihnen hierzu eine Hilfestellung. Dabei kann nicht auf alle denkbaren Sachverhalte eingegangen werden.

Beim Schnell-Check wird davon ausgegangen, dass Sie eine mit Ware befüllte Verpackung in Deutschland in Verkehr bringen. Dies umfasst auch den Fall, dass Sie jemanden damit beauftragen, eine mit Ware befüllte Verpackung für Sie in Verkehr zu bringen. Zu den Arten systembeteiligungspflichtiger Verpackungen informieren Sie sich auf Seite 3 dieser Checkliste. Der Schnell-Check befasst sich nicht mit schadstoffhaltigen Füllgütern.



## 2. Bringe ich systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr?

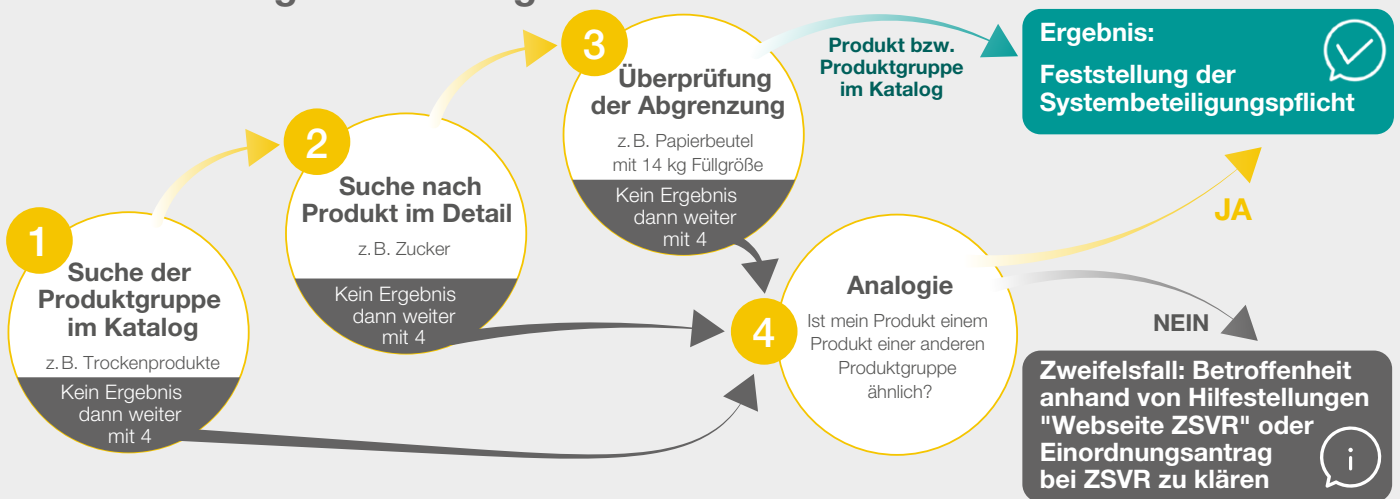


## Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen: Was gilt für meine Verpackung?

Mit dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen klären Sie schnell und komfortabel, ob Ihre Verpackung systembeteiligungspflichtig ist. Der Katalog ist als Datenbank auf der Webseite der ZSVR unter „Stiftung & Behörde“ nutzbar. Zusätzlich können die Inhalte sortiert nach Produktgruppen als PDF-Dateien heruntergeladen werden.

[www.verpackungsregister.org/  
stiftung-behoerde/  
katalog-systembeteiligungspflicht/  
produkt suche-im-katalog](http://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/katalog-systembeteiligungspflicht/produkt suche-im-katalog)

## Anwendung des Katalogs:



## Was ist, wenn ich meine Verpackung im Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nicht finde?

Dann ist die Einordnung im Zuge eines Analogieverfahrens durchzuführen: Was heißt das? Zu klären ist, ob der jeweilige Gegenstand vergleichbare Merkmale zu einem anderen im Katalog auffindbaren Produkt aufweist. Ein Beispiel: Bei dem Produkt „Seifen, Duschbäder, Schaumbäder“ wird im Katalog das Produkt „Duschschaum“ nicht explizit genannt. Duschschaum fällt, wie auch Duschgele, bei privaten Haushalten und bei vergleichbaren Anfallstellen wie Hotels, und Krankenhäusern als Abfall an.

→ Analogieschluss: Duschschaum fällt unter „Duschgele“.





# Wissen/Definitionen

## Was bedeutet Inverkehrbringen?

Jede tatsächliche Abgabe an einen Dritten im Geschäftsverkehr ist ein „Inverkehrbringen“ im Sinne des Verpackungsgesetzes. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Abgabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

## In welchen Fällen liegt ein „gewerbsmäßiges“ Inverkehrbringen vor?

Wer seine selbstständige Tätigkeit durch Gewerbeanzeige anzeigen muss oder wer im Sinne des Einkommenssteuerrechts Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielt, handelt gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes.

Von einem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen im Sinne des Verpackungsgesetzes ist auszugehen, wenn jedes der folgenden Merkmale erfüllt ist:

- Selbstständigkeit  
(u. a. Abgrenzung zum Arbeitnehmer),
- wirtschaftliche Tätigkeit am Markt  
(grundsätzlich mit Gewinnerzielungsabsicht; Abgrenzung zum „Hobby“) und
- Planmäßigkeit und Ausrichtung auf Dauer  
(Berufsmäßigkeit, Mindestmaß an Kontinuität und Nachhaltigkeit)

Bei Grenzfällen, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit am Markt sowie der Planmäßigkeit und Ausrichtung auf Dauer, können für die Bewertung auch die objektiven Maßstäbe des Einkommensteuerrechts herangezogen werden. Tätigkeiten, die steuerrechtlich als Liebhaberei bzw. Hobby bewertet werden und daher nicht in der Steuererklärung berücksichtigt sind, sind danach nicht gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes. Wer jedoch Verluste aufgrund seiner Tätigkeit steuerlich geltend macht, handelt immer gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes.

Lesen Sie mehr dazu im Themenpapier „Gewerbsmäßiges Inverkehrbringen“:

[www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Themenpapiere/Themenpapier\\_Information-fuer-Klein-und-Kleinstinverkehrbringer-im-Ueberblick.pdf](http://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Themenpapiere/Themenpapier_Information-fuer-Klein-und-Kleinstinverkehrbringer-im-Ueberblick.pdf)



Bei technischen Fragen zum Verpackungsregister LUCID steht Ihnen gerne unser telefonischer Support zur Verfügung:  
+49 541 34310555  
Montag-Freitag: 9:00–17:00 Uhr  
(ausgenommen sind gesetzliche Feiertage in Niedersachsen)

## Welche systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gibt es?

### Verkaufsverpackungen

Eine Verkaufsverpackung ist eine Verpackung, die typischerweise dem Endverbraucher mit Ware befüllt angeboten wird. Auch Serviceverpackungen und Versandverpackungen sind Verkaufsverpackungen.

### Umverpackungen

Eine Umverpackung dient dazu, eine oder mehrere Verkaufsverpackungen zu umschließen und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit diesen Verkaufseinheiten angeboten zu werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale zu dienen. Auch Umverpackungen von Verkaufsverpackungen sind ausdrücklich von der Systembeteiligungs- und der Registrierungspflicht umfasst, sofern sie typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

### Versandverpackungen

Eine Versandverpackung ermöglicht oder unterstützt den Versand von Waren an den Endverbraucher. Versand- und Onlinehändler befüllen eine Versandverpackung erstmals mit Ware. Versandverpackungen sind inklusive aller Füllmaterialien (Luftpolsterfolie, Klebeband usw.) bis auf wenige Ausnahmefälle immer systembeteiligungspflichtig.

### Serviceverpackungen

Serviceverpackungen sind Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber mit Ware befüllt und dann dem Endverbraucher übergeben werden. Das ist z.B. die Brötchentüte beim Bäcker, die Imbisschale der Schnellgastronomie, Tragetaschen, Coffee-to-go-Becher. Weitere Beispiele hierfür sind: Folien und Döschen beim Metzger, Imbisschalen für Pommes Frites, Pizzakartons, Tüten für Obst und Gemüse, Automatenbecher, Becher für Eis, Milchshakes, Behältnisse für Speisen, z. B. für Suppen, Smoothies, Müsli, Popcorn für den Außerhausverzehr.

Transportverpackungen sind nicht systembeteiligungspflichtig, da sie in der Regel im Handel verbleiben.

## Wann ist ein Gegenstand eine Verpackung und wann eine Nicht-Verpackung?

Nach dem Verpackungsgesetz sind Verpackungen bzw. Verpackungsbestandteile unter bestimmten Voraussetzungen systembeteiligungspflichtig. Gegenstände, wie beispielsweise Brillenetuis, Schmuckkästen, Taschen, Trinkbecher und Kleiderbügel können jedoch sowohl Produkt als auch Verpackung sein. Die Abgrenzung hängt insbesondere von dessen Gestaltung, dem Wert, der Art der Abgabe und der Verwendung ab.

Lesen Sie mehr dazu im Themenpapier „Abgrenzung Verpackung/Nicht-Verpackung“:  
[www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Themenpapiere/Themenpapier\\_Abgrenzung\\_Verpackung\\_Nicht-Verpackung.pdf](http://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Themenpapiere/Themenpapier_Abgrenzung_Verpackung_Nicht-Verpackung.pdf)